

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 19.10.1990 gegründete Verein führt den Namen „Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.“.
Seine Kurzbezeichnung lautet: HSV Lauchhammer e.V.
2. Der Sitz des HSV Lauchhammer e.V. ist Lauchhammer. Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des 1. Vorsitzenden.
Der Verein wurde nach der Gründung beim Amtsgericht Senftenberg am 20.01.1992 in das Vereinsregister unter der VR-Nummer 250 eingetragen.
- 2.1 Es ist der freie Wille der Mitglieder, dass der Allgemeine Hundesportverein Lauchhammer e.V. weiterhin beim Amtsgericht Senftenberg unter der VR-Nummer 250 eingetragen bleibt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (Kurzbezeichnung: SGSV) und im Landesverband Berlin-Brandenburg e.V..
Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen des Schutz- und Gebrauchshundesportverbandes e.V. und des Landesverbandes Berlin-Brandenburg als verbindlich an.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Leistungen

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Hundesports, der Leistungssport mit Hunden zur Ablegung von Prüfungen nach den geltenden Prüfungsverordnungen, die Zucht von Rassehunden mit VDH- und FCI-Papieren und die artgerechte Haltung und Pflege von Hunden.
Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit seiner Mitglieder, den Bürgern der Region Lauchhammer zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

4. Der Verein erbringt für alle Mitglieder folgende Leistungen: Fachvorträge, regelmäßige Versammlungen, Organisation der praktischen Ausbildung, Organisation von Prüfungen zur Ablegung eines Abridtekennzeichens.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennt und einen Aufnahmebeitrag entrichtet. Minderjährige Personen müssen dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten beilegen.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss in einer Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung. Im SGSV beginnt die Mitgliedschaft zum 1. des folgenden Quartals.
5. Personen, die sich um die Förderung des Hundesports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres (31.12....) unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss oder die Streichung eines Mitgliedes kann durch die Versammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - die Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt.
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein von zwei Halbjahresbeiträgen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss oder die Streichung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Das Mitglied wird per Einschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen und die Gründe des Ausschlusses oder der Streichung werden ihm darin bekannt gegeben. Er kann mündlich oder schriftlich in der festgelegten Versammlung dazu Stellung nehmen. Gegen den Ausschluss oder die Streichung steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Einladungsfrist: mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung.

4. Offene Forderungen bei Austritt, Streichung oder Ausschluss bleiben als Anspruch unseres Vereins bestehen und können mit Rechtsmitteln eingeholt werden.
5. Das Mitgliedsbuch muss beim Ausscheiden aus dem Verein abgegeben werden.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Der Beitrag ist jährlich pro Mitglied und kann in zwei Halbjahresbeiträgen entrichtet werden. Die erste Hälfte ist bis zum 31.03. und die zweite Hälfte des Jahresbeitrages bis zur Septembersammlung jeden Jahres an den Schatzmeister zu entrichten. Beitragsänderungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen und Wahlversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu den Ausbildungstagen zu benutzen.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahren kann in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung und Wahlversammlung
- die Mitgliederversammlung (monatlich)
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung, Wahlversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet am Freitag, dem 15. oder am darauf folgenden Freitag eines jeden Monats statt. Ausgenommen sind die Monate August, Juli und Dezember. Die Jahreshauptversammlung findet im Februar des nachfolgenden Jahres statt.
Die Wahlversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Die Jahreshauptversammlung und die Wahlversammlung sind vom geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
3. Die Jahreshauptversammlung bzw. Wahlversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts des Revisionskommissionsvorsitzenden
 - Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor den Versammlungen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Jahreshauptversammlung bzw. Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit 14-tägiger Frist und der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden eingetragenen Mitgliedern. Beschlüsse benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden eingetragenen Mitglieder.
Die in der Jahrshaupt-, Wahl- und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in den Versammlungsprotokollen festgehalten. Diese werden in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung verlesen. Bei der Bestätigung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden eingetragenen Mitglieder aus. Der Vorstand beurkundet diese Beschlüsse durch die Unterschrift aller Vorstandsmitglieder.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. In den Wahlversammlungen wird offen und einzeln über jedes Vorstandsmitglied abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt nach Beendigung der Vorschläge über die Besetzung der Funktionen.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er bei Dringlichkeit die monatliche Mitgliederversammlung vorverlegt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Verantwortliche für Leistung
 - der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit
 - der Revisionsvorsitzende
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandmitglied vertreten.
Es sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind je einzeln Vertreter im Sinne des Gesetzes.
3. Der Vorstand wird in der Wahlversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Wahlversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand erarbeitet Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen, welche in der Regel vor den Versammlungen stattfinden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Sie werden in der Mitgliederversammlung unterbreitet und diese beschließt die Gesetzlichkeit.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben.

Der Vorstand erarbeitet diese. Die Mitgliederversammlung beschließt diese.

§ 12 Strafbestimmungen

Die Mitgliederversammlung kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstoßen oder sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Missbilligung, Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme bei der praktischen Ausbildung und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 3 der Satzung

§ 13 Revisionskommission

1. Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den Revisionsvorsitzenden. Dieser beruft bis zur nachfolgenden Versammlung ein Revisionsmitglied. Dort wird das Revisionsmitglied von der Versammlung bestätigt.
2. Die Revisionskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch die Unterschrift.
Jeder Jahreshauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss die Revisionskommission zuvor den Vorstand unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts beantragt die Revisionskommission die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.
6. Die Revisionskommission überwacht die Durchsetzung der Beschlüsse und die Einhaltung der Satzung. Bei Unregelmäßigkeiten müssen diese in den Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungen zu Tagesordnungspunkten erhoben werden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauchhammer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde auf der Jahreshaupt- und Wahlversammlung am 21.02.1997 beschlossen.

Sie tritt in Kraft, wenn Sie vom Amtsgericht Senftenberg bestätigt ist.

Lauchhammer, den 21.02.1997